



Bundesamt für Strahlenschutz

Deckblatt

Projekt	PSP-Element	Aufgabe	UA	Lfd.Nr.	Rev.	Seite: I
NAAN	NNNNNNNNNN	AAAA	AA	NNNN	NN	
9A	66000000	NE	JC	0001	00	Stand: 10.11.2009

Titel der Unterlage:
ERSTE-HILFE-ORDNUNG DER SCHACHTANLAGE ASSE II

Ersteller:
ASSE-GMBH

Stempelfeld:

Freigabe für Behörden:

Freigabe im Projekt:

Diese Unterlage unterliegt samt Inhalt dem Schutz des Urheberrechts sowie der Pflicht zur vertraulichen Behandlung auch bei Beförderung und Vernichtung und darf vom Empfänger nur auftragsbezogen genutzt, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Eine andere Verwendung und Weitergabe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des BfS



Bundesamt für Strahlenschutz

Revisionsblatt

Projekt	PSP-Element	Aufgabe	UA	Lfd.Nr.	Rev.	Seite: II
NAAN	NNNNNNNNNN	AAAA	AA	NNNN	NN	
9A	66000000	NE	JC	0001	00	Stand: 10 11 2009

Titel der Unterlage:
ERSTE-HILFE-ORDNUNG DER SCHACHTANLAGE ASSE II

Rev	Rev -Stand Datum	UVST	Prüfer (Zeichn.)	Rev Seite	Kat (*)	Erläuterung der Revision

*) Kategorie R = redaktionelle Korrektur
Kategorie V = verdeutlichende Verbesserung
Kategorie S = substantielle Revision
mindestens bei der Kategorie S müssen Erläuterungen angegeben werden

Asse-GmbH
 Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung
 der Schachanlage Asse II

Blatt: 1

Stand: 10.11.2009

DECKBLATT

Projekt	PSP-Element	Thema	Aufgabe	UA	Lfd Nr.	Rev
NNAA	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AA	AA	NNNN	NN
9A	66100000		NE	LA	0001	00

Kurztitel der Unterlage:
 Erste-Hilfe-Ordnung der Schachanlage Asse II



DokId:

Titel der Unterlage:

Erste-Hilfe-Ordnung der Schachanlage Asse II

Freigabevermerk:

Freigabedurchlauf

Stabsstelle Qualitätsmanagement und
 Dokumentation:

Fachbereich: *T-B Betrieb*

Geschäftsführung Asse-GmbH:



REVISIONSBLATT

Projekt	PSP-Element	Thema	Aufgabe	UA	Lfd Nr.	Rev.
NNA	NNNNNNNNNN	NNAANN	AA	AA	NNNN	NN
9A	66100000		NE	LA	0001	/

Revisionsstand 00: 10.11.2009

Titel der Unterlage:

Erste-Hilfe-Ordnung der Schachanlage Asse II

Rev	Revisionsstand Datum	Verantwortl. Stelle	revidierte Blätter	Kat.	Erläuterung der Revision
00	10.11.2009	T-B		-	

*) Kategorie R = redaktionelle Korrektur, Kategorie V = verdeutlichende Verbesserung, Kategorie S = substantielle Änderung.
 Mindestens bei der Kategorie S müssen Erläuterungen angegeben werden.

Asse-GmbH Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachanlage Asse II	Projekt	PSP-Element	Thema	Aufgabe	UA	Lfd Nr.	Rev.
	NNAA	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AA	AA	NNNN	NN
	9A	66100000		NE	LA	0001	00

Erste-Hilfe-Ordnung der Schachanlage Asse II

Blatt: 3

Inhaltsverzeichnis

Blatt

Deckblatt	1
Revisionsblatt.....	2
Inhaltsverzeichnis	3
1 Allgemeines.....	4
1.1 Aufgabe.....	4
1.2 Grundlagen.....	4
2 Interne Hilfskräfte	5
2.1 Betriebsärztlicher Dienst	5
2.2 Heilgehilfe (Betriebssanitäter) und Ersthelfer.....	6
3 Externe Hilfskräfte / Hilfsstellen	6
4 Erste-Hilfe-Einrichtungen	7
5 Verhalten bei Personenunfällen	8
5.1 Allgemein.....	8
5.2 Einsatz interner Hilfskräfte	8
5.3 Einsatz externer Hilfskräfte	9
5.4 Erste Hilfe bei der Einwirkung ionisierender Strahlen	9
6 Unfallmeldungen	10
7 Verwendete Unterlagen	10

Gesamtblattzahl des Dokumentes: 10

Asse-GmbH Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II	Projekt	PSP-Element	Thema	Aufgabe	UA	Lfd Nr.	Rev.
	NNAA	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AA	AA	NNNN	NN
	9A	66100000		NE	LA	0001	00
Erste-Hilfe-Ordnung der Schachtanlage Asse II						Blatt: 4	

1 Allgemeines

1.1 Aufgabe

Die Erste-Hilfe-Ordnung regelt die Maßnahmen und das Verhalten des Betriebspersonals bei Personenunfällen auf der Schachtanlage Asse. Sie gibt Auskunft über die Erste-Hilfe-Einrichtungen, das Erste-Hilfe-Personal und deren Zusammenarbeit mit externen Hilfsstellen und -kräften. Dabei werden Besonderheiten, die sich aus einer möglichen erhöhten Einwirkung ionisierender Strahlen ergeben, ebenfalls berücksichtigt.

1.2 Grundlagen

- Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche
(Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV) vom 23.10.1995
- Allgemeine Bergverordnung über Untertagebetriebe, Tagebaue und Salinen (ABVO)
vom 02.02.1966
- Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten
(Gesundheitsschutz-Bergverordnung - GesBergV) vom 31.07.1991
- Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst
(BVOASi) vom 24.10.1997
- Bergverordnung für elektrische Anlagen
(Elektro-Bergverordnung - ElBergV) vom 09.05.2000
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen
(Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 20.07.2001
- Berufsgenossenschaftliche Information 668;
Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlen, August 1997
- Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für Organisation,
Ausstattung und Einsatz von Grubenwehren, Oktober 1990
- Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Vorbereitung
und Durchführung von Rettungswerken, August 1991

Asse-GmbH Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II	Projekt	PSP-Element	Thema	Aufgabe	UA	Lfd. Nr.	Rev.
	NNAA	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AA	AA	NNNN	NN
	9A	66100000		NE	LA	0001	00
Erste-Hilfe-Ordnung der Schachtanlage Asse II						Blatt: 5	

2 Interne Hilfskräfte

2.1 Betriebsärztlicher Dienst

Nach § 2 BVOASi hat der Unternehmer zu seiner Unterstützung einen betriebsärztlichen Dienst einzurichten.

Zum betriebsärztlichen Personal nach § 8 BVOASi gehören

- der Betriebsarzt,
- der medizinisch-technische Assistent und
- der Arzthelfer

Die erforderliche Fachkunde richtet sich nach § 10 BVOASi.

Der Betriebsarzt leitet den betriebsärztlichen Dienst, der im Wesentlichen folgende Aufgaben hat:

1. den Unternehmer und die verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren sowie von Betriebsstoffen, insbesondere von Gefahrstoffen,
 - der Auswahl und Erprobung von persönlichen Schutzausrüstungen,
 - arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere
 - des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung,
 - der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
2. die Beschäftigten zu untersuchen und arbeitsmedizinisch - auch im Hinblick auf den Arbeitseinsatz - zu beurteilen, soweit dies zur Verhütung von Gesundheitsgefahren durch die Arbeit erforderlich ist, sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - die Arbeitsplätze in regelmäßigen Abständen zu befahren und festgestellte Mängel dem Unternehmer oder den verantwortlichen Personen mitzuteilen und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen,
 - Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Unternehmer Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. die Beschäftigten über Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung des betriebsärztlichen Hilfspersonals und der Unterweisung in „Erster Hilfe“ mitzuwirken,
5. bei der Organisation und Durchführung des ärztlichen Hilfswerks nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften mitzuwirken.

Asse-GmbH Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II	Projekt	PSP-Element	Thema	Aufgabe	UA	Lfd Nr.	Rev.
	NNAA	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AA	AA	NNNN	NN
	9A	66100000		NE	LA	0001	00
Erste-Hilfe-Ordnung der Schachtanlage Asse II					Blatt: 6		

2.2 Heilgehilfe (Betriebssanitäter) und Ersthelfer

Gemäß § 25 ABVO muss jederzeit ein Heilgehilfe oder Arzt erreichbar sein. Da dies durch den allgemeinen Rettungsdienst in Deutschland gewährleistet ist, verfügt die Schachtanlage Asse über keine eigenen Betriebssanitäter.

Darüber hinaus fordert die ABVO das von den in einer Schicht Beschäftigten unter Tage wenigstens ein Viertel, im übrigen Betriebe wenigstens ein Zehntel in der Ersten Hilfe bei Unfällen ausgebildet ist. Die Ausbildung der Ersthelfer erfolgt durch eine von der Berufsgenossenschaft anerkannte Stelle.

Bei der Ausbildung der Ersthelfer werden in Zukunft auch Erste-Hilfe-Maßnahmen bei erhöhter Strahleneinwirkung vermittelt. Eine Nachschulung erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Die Ersthelfer haben u. a. die Aufgabe, gemäß der vermittelten Kenntnisse durch sofortiges zielgerichtetes Handeln am Unfallort die Erstversorgung (Notmaßnahmen) durchzuführen.

Bei Verdacht einer erhöhten Strahleneinwirkung oder Kontamination ist über den Fördermaschinenisten oder die Wache der betriebliche Strahlenschutz zu benachrichtigen und ggf. der gemäß § 64 StrlSchV ermächtigte Arzt zu verständigen.

Eine aktuelle Namensliste der ausgebildeten Ersthelfer ist in jedem übertägigen Büro- und Werkstattgebäude ausgehängt. Unter Tage ist die Namensliste an den Füllörtern, den Werkstätten und den Baustoffanlagen zu finden.

3 Externe Hilfskräfte / Hilfsstellen

Für die nachfolgend aufgeführten Hilfskräfte und -stellen sind die Namen, Anschriften und Telefonnummern im Notfallplan /1/ gemäß § 201a ABVO angegeben.

- Ärzte / ermächtigte Ärzte nach § 64 StrlSchV
 - Betriebsärztlicher Dienst
 - Unfallärzte
 - Praktizierende Ärzte
- Rettungsdienste
 - Notarzt
 - Rettungshubschrauber
- Krankenhaus / Unfallklinik
 - Städtisches Klinikum Wolfenbüttel
 - Klinikum Braunschweig
 - Klinikum Salzgitter
 - Medizinische Hochschule Hannover

Der Notfallplan /1/ wird mit aktuellem Stand an geeigneten Stellen auf der Schachtanlage Asse ausgelegt.

Die Alarmierung externer Hilfskräfte / Hilfsstellen erfolgt gemäß Notfallplan /1/.

Für alle Fragen einer strahlenschutzmedizinischen Beratung stehen die regionalen Strahlenschutzzentren zur Verfügung. Sie dienen als Leitstellen bei der Beratung, Versorgung und ambulanten Überwachung bei Unfällen mit erhöhter Strahleneinwirkung.

Asse-GmbH Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachanlage Asse II	Projekt	PSP-Element	Thema	Aufgabe	UA	Lfd Nr.	Rev.
	NNAA	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AA	AA	NNNN	NN
	9A	66100000		NE	LA	0001	00
Erste-Hilfe-Ordnung der Schachanlage Asse II						Blatt: 7	

Bei einer erhöhten Einwirkung ionisierender Strahlung bei aktiven Verletzungen (Wundinkorporation) oder nicht entfernbaren größeren Hautkontaminationen ist ggf. aufgrund der räumlichen Nähe zur Schachanlage Asse und der besonderen Fachkenntnisse ist das **regionale Strahlenschutzzentrum Hannover**

- RSZ Hannover
Medizinische Hochschule, Abt. Nuklearmedizin/Biophysik
Carl-Neuberg-Straße 1, 30625 Hannover
[REDACTED]

vorrangig einzuschalten. Die Entscheidung hierüber trifft der ermächtigte Arzt in Abstimmung mit dem StrlSch-Beauftragten.

Im Bedarfsfall kann aber auch jedes andere regionale Strahlenschutzzentrum (Berufsgenossenschaftliche Information 668; „Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlen“, Anhang A3) in Anspruch genommen werden.

4 Erste-Hilfe-Einrichtungen

Gemäß Anhang 1, Punkt 5 der ABBergV muss in jedem Betrieb ein Raum für die Erste Hilfe vorhanden sein. Dieser befindet sich in Gebäude 11, im Zwischentrakt vom Kauengebäude zur Schachthalle.

Die Erste-Hilfe-Räume sind entsprechend den Vorgaben der Berufsgenossenschaftliche Information 509 „Erste Hilfe im Betrieb“ und den Arbeitsstättenrichtlinien 38/2 „Sanitätsräume“ und 39/1,3 „Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ einzurichten und zu unterhalten. Zusätzliche Einrichtungen für die Notfallbehandlung kontaminierter Personen werden vorgehalten.

Verbrauchte Materialien sind vom betriebsärztlichen Dienst nach dem Einsatz sofort zu ersetzen.

Des Weiteren muss in der Nähe jedes Arbeitsplatzes einwandfreies Verbandmaterial und an geeigneten Stellen weitere Mittel für die Erste Hilfe einschließlich zur Beförderung von Verletzten Vorhanden sein. Die Standorte der übertägigen Verbandkästen und Krankentragen sind, falls vorhanden, für jedes Gebäude im Grundriss des Flucht- und Rettungsplanes eingetragen.

Unter Tage befinden sich Verbandkästen in allen Fahrzeugen, an den Füllörtern, den Werkstätten und den Baustoffanlagen. Zusätzlich werden gemäß § 25 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) technische Rettungsgeräte vorgehalten.

Die erforderliche Anzahl und die Aufstellungsorte von Erste-Hilfe-Schränken und ggf. Zusatzschränken wird festgelegt. Die Ausstattung dieser Schränke wird vom fachkundigen Personal auf Vollständigkeit und Zustand regelmäßig überprüft.

Asse-GmbH Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II	Projekt	PSP-Element	Thema	Aufgabe	UA	Lfd Nr.	Rev.
	NNA4	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AA	AA	NNNN	NN
	9A	66100000		NE	LA	0001	00
Erste-Hilfe-Ordnung der Schachtanlage Asse II					Blatt: 8		

5 Verhalten bei Personunfällen

5.1 Allgemein

Jeder Mitarbeiter hat an der Unfallstelle entsprechend seiner Kenntnisse, der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der verfügbaren Hilfsmittel sowie unter Berücksichtigung des Selbstschutzes Erste Hilfe zu leisten.

Über die Rufnummer 333 (Fördermaschinist) oder 217 (Wache) sind Personunfälle umgehend zu melden.

Der Notruf soll dem Rettungsdienst folgendes mitteilen:

- **Wo ist es passiert?**
Genauere Angaben über den Ort des Geschehens, z.B. Notfallort, Straße, Betriebsteil, Etage
- **Was ist passiert?**
Kurze Schilderung des Geschehens, z.B. Erkrankung, Unfall, Feuer, eingeklemmte Personen, besondere Gefahren
- **Wie viele Verletzte/Erkrankte?**
Angaben über die Anzahl der Verletzten
- **Welche Art von Verletzungen/Erkrankungen, Verdacht auf Kontamination?**
Angaben über Art und Schwere der Verletzungen und lebensbedrohliche Zustände, z.B. ungefährliche Verletzungsschwere, besondere Zustände, wie Bewusstlosigkeit, Schock, Atemstillstand
- **Warten auf Rückfragen!**
Abwarten, ob die Rettungsleitstelle weitere Angaben wünscht; das Gespräch wird von der Leitstelle aus beendet

Der Fördermaschinist oder die Wache informieren die Betriebsführung und alarmieren entsprechend den erhaltenen Angaben nach Notfallplan /1/ die internen und, wenn erforderlich, die externen Hilfskräfte.

5.2 Einsatz interner Hilfskräfte

Die telefonisch alarmierten, ausgebildeten Ersthelfer führen am Unfallort unverzüglich eine fachgerechte Versorgung des Verletzten durch bzw. setzen diese fort, falls bereits Mitarbeiter Sofortmaßnahmen getroffen haben. Sie treffen die Entscheidung über zusätzlich anzufordernde, externe Hilfskräfte, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Bei Personunfällen, die sich im Kontrollbereich ereignet haben, ist über den Fördermaschinisten oder die Wache der Strahlenschutz zu informieren. Bei Verletzungen der Haut ist zu prüfen, inwieweit eine Kontamination vorliegt, deren Auswirkung hinsichtlich einer möglichen Inkorporation zu begrenzen ist.

Der Strahlenschutz führt erforderliche Kontaminationskontrollen am Verletzten durch und entscheidet mit dem arbeitssicherheitlichen Dienst über die weitere Vorgehensweise.

Asse-GmbH Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachanlage Asse II	Projekt	PSP-Element	Thema	Aufgabe	UA	Lfd Nr.	Rev.
	NNA	NNNNNNNNNN	NNAANN	AA	AA	NNNN	NN
	9A	66100000		NE	LA	0001	00
Erste-Hilfe-Ordnung der Schachanlage Asse II					Blatt: 9		

5.3 Einsatz externer Hilfskräfte

Externe Hilfskräfte werden gemäß Notfallplan /1/ von der Wache alarmiert. Wird vom Strahlenschutz der Verdacht einer Inkorporation bestätigt, so ist zusätzlich das regionale Strahlenschutz-zentrum einzuschalten. Eine aktuelle Ausgabe des Notfallplans /1/ liegt in der Wache vor.

Beim Eintreffen externer Hilfskräfte erfolgt die weitere Einweisung durch das Wachpersonal.

Der Transport von Verletzten aus dem Kontrollbereich erfolgt auf dem normalen Zugangsweg. Bei akuter Lebensgefahr ist der Verletzte ohne Umwege auf dem kürzesten „Fluchtwege“, auch ohne die ordnungsgemäße Kontaminationsmessung, unter Begleitung des Strahlenschutzes, zum Transportfahrzeug zu bringen.

In jedem Fall sind die externen Hilfskräfte auf eine mögliche Kontamination des Verletzten hinzuweisen.

Nicht vollständig oder nicht dekontaminierte Personen sind immer von einer strahlenschutzfachkundigen Person beim Transport z. B. ins Krankenhaus mit entsprechendem Kontaminationsmessgerät zu begleiten. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen sind ebenfalls vom Strahlenschutz zu treffen.

Die Entscheidung, ob der Verletzte in ein regionales Strahlenschutzzentrum gebracht werden soll, ist von dem nach §64 StrlSchV ermächtigten Arzt zu treffen.

5.4 Erste Hilfe bei der Einwirkung ionisierender Strahlen

Die Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Personenunfällen im Kontrollbereich mit Verdacht auf eine erhöhte Strahleneinwirkung oder Kontamination sind unter Berücksichtigung der Berufsgenossenschaftlichen Information 668 „Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlen“ durchzuführen. Die Berufsgenossenschaftliche Information wird an geeigneten Stellen auf dem Werksgelände ausgelegt.

Die Strahleneinwirkung kann erfolgen durch äußere Bestrahlung, durch Kontamination und/oder Inkorporation. Dabei hat bei lebensbedrohlichen Zuständen die konventionelle Notfallhilfe absoluten Vorrang.

Der Strahlenschutz hat so schnell und so weit als möglich die Art der Kontamination festzustellen und diese Informationen für eine weitere Behandlung des Exponierten zur Verfügung zu stellen.

Bei erhöhter Strahleneinwirkung ist dem Verletzten für die weitere Behandlung durch externe Hilfsstellen ein Strahlenunfallerhebungsbogen gemäß Anhang A4 der Berufsgenossenschaftlichen Information 668 „Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlen“ vom Strahlenschutz und Arzt ausgefüllt mitzugeben.

Entsprechende Regelungen werden in den Strahlenschutzanweisungen

- STS-FAW-001 Rev. 01 Personendekontamination und /2 /
- STS-FAW-007 Rev. 00 Eigenkontrolle, Vorgehensweise, Verhalten und Maßnahmen bei möglichen Kontaminationen /3/

festgelegt.

Asse-GmbH Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II	Projekt	PSP-Element	Thema	Aufgabe	UA	Lfd.Nr.	Rev.
	NNAA	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AA	AA	NNNN	NN
	9A	66100000		NE	LA	0001	00
Erste-Hilfe-Ordnung der Schachtanlage Asse II						Blatt: 10	

6 Unfallmeldungen

Die Zuständigkeiten, die Meldekategorien und Meldeverfahren bei Personunfällen sind in der Meldeordnung der Schachtanlage Asse II /4/ sowie nach dem Bundesberggesetz, Bergverordnungen und bergbehördlichen Verfügungen.

Für die Aufbewahrung und Dokumentation von Unfallmeldungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7 Verwendete Unterlagen

- /1/ Notfallplan und Brandschutzplan (gemäß ABergV) sowie Rettungspläne (gemäß ABVO) der Schachtanlage Asse II
KZL: 9A/61000000/RWN/NC/LA/0001/--
- /2/ STS-FAW-001 Rev. 01 Personendekontamination, KZL: 12/77707/01STS/LE/DA/0002/01 mit Stand vom 17.06.2009
- /3/ STS-FAW-007 Rev. 00 Eigenkontrolle, Vorgehensweise, Verhalten und Maßnahmen bei möglichen Kontaminationen, KZL: 9A/65230000/01STS/LE/DA/0002/00 mit Stand vom 17.07.2009
- /4/ Meldeordnung der Schachtanlage Asse II, KZL: 9A/61000000/-/AK/DE/0002/00 mit Stand vom 06.11.2009